## Flurgesetz im Kanton Bern

Autor(en): Gerber, Karl

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.

= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Band (Jahr): 2 (1904)

Heft 3

PDF erstellt am: **04.06.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-177844

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Flurgesetz im Kanton Bern.

Von Karl Gerber, Konkordatsgeometer in Herzogenbuchsee.

Der Kanton Bern hat immer noch kein Flurgesetz. Dieser Übelstand macht sich in vielen Beziehungen sehr fühlbar. Neue Feldereinteilungen mit den dazu gehörenden neuen Wegeanlagen sind bereits unmöglich durchzuführen, weil in den seltensten Fällen das schriftliche Einverständnis sämtlicher Grundbesitzer des neu einzuteilenden Bezirkes zu haben ist.

Und welch' unregelmäßige Landzerstückelungen trifft man überall an! Viele Grundstücke haben kein offenes Zu- und Vonfahrtsrecht. Viele Besitzer müssen auf weiten Umwegen und unregelmäßigen Gegensteigungen zu ihren Grundstücken gelangen. Unannehmlichkeiten entstehen vielfach aus diesen bedingten Wegrechten, die manchmal noch geradezu bestritten werden, weil sie nicht in den Erwerbtiteln eingetragen sind.

Ortschaften, die sich baulich entwickeln, sind ebenfalls sehr gehemmt in der Anlage von Straßen, weil man sich doch immer mehr oder weniger an die alte unpassende Einteilung der Grundstücke halten muß bei Erstellung des Straßennetzes. Ganz anders würde es sich gestalten, wenn wir ein Flurgesetz hätten, nach welchem eine Minderheit von Grundbesitzern sich einem Mehrheitsbeschluß unterziehen müßte, der neue Straßen- und Wegeanlagen mit Neueinteilung des Landes verlangt. Da könnten schöne Außenquartiere mit regelmäßigen Straßenverbindungen entstehen bei allen unsern größern Ortschaften.

Auch die Feldwege würden praktisch so angelegt, daß die neu eingeteilten Grundstücke meist rechtwinklig an zwei Seiten auf einen Weg aufstoßen würden; einer zu großen Zerstückelung des Grundbesitzes könnte man entgegentreten, indem man dem gleichen Grundbesitzer seine in der gleichen Lage sich befindenden Grundstücke zu einem vereinigte. Auf diese Vereinigung sollte man aber nicht zu großes Gewicht legen, weil die Hauptsache doch die Wege-anlagen sind und bei großen Zusammenlegungen einige Grundbesitzer seitlich weit verschoben werden müssen, was dann zu Unzufriedenheit Veranlassung gibt.

Die Eidgenossenschaft stellt jährlich einen bedeutenden Kredit aus für Bodenverbesserungen aller Art, so auch für neue Feldereinteilungen mit den dazu gehörenden Wegeanlagen; diese Wegewerden, wenn nötig, mit Steinbett und Straßenschalen versehen und überkiest; an sämtliche daherige Kosten gibt der Bund so viel Beitrag, als der Kanton und die betreffende Gemeinde geben; durchschnittlich gibt der Bund <sup>1</sup>/<sub>3</sub>, der Kanton und die Gemeinde zusammen <sup>1</sup>/<sub>3</sub>, und den Rest mit <sup>1</sup>/<sub>3</sub> der Kosten tragen die beteiligten Grundbesitzer.

Nun aber fließen diese Bundesbeiträge nur in diejenigen Kantone, welche ein Flurgesetz haben, wo die Kantone auch etwas leisten an diese Verbesserungen. Der Kanton Bern hat kein Flurgesetz, infolgedessen können keine wichtigen Neueinteilungen gemacht werden, und die Bundesbeiträge nehmen diejenigen Kantone, welche besser eingerichtet sind, wie z. B. die Kantone Aargau, Thurgau, St. Gallen, Zürich, Baselland etc.

Es ist dringende Notwendigkeit, daß wir im Kanton Bern auch zu einem Flurgesetz kommen, und da ist es in erster Linie an den Geometern, daß jeder in seinem Wirkungskreis die Leute aufklärt, ihnen den Nutzen eines Flurgesetzes klar vor Augen stellt. Jeder Geometer sollte selbst aber zuerst so ein gültiges Flurgesetz studieren, um sich klar zu machen, was für Bestimmungen darinnen sind; ich empfehle meinen Herren Kollegen das Flurgesetz mit Vollziehungsverordnung des Kantons Aargau zum Studium. Ähnliche und gleiche Bestimmungen, wie sie dort vorhanden sind, werden wir im Kanton Bern auch haben müssen.

Mit der Agitation sollte schon jetzt begonnen werden; an den Geometern ist es in erster Linie, dafür zu wirken und zu zeigen, daß uns das allgemeine Wohl und die Verbesserung unhaltbarer Zustände auch angelegen ist; ist das der Fall, so müssen sich die Geometer auch um gesetzliche Bestimmungen bekümmern und darnach trachten, Ubelstände auszumerzen; damit zeigen die Geometer auch, daß ihr Bestreben nicht einzig und allein darauf gerichtet ist, recht hohe Taglohnansätze und Taxationen für Neuvermessungen zu erzielen; andere Sachen liegen ihm auch am Herzen; es wäre noch manches zu verbessern; mit der Zeit wird noch vieles erreicht werden. Also frisch ans Werk.

Wir schließen uns den Ausführungen des Herrn K. Gerber an. Es ist auffallend, daß der vorwiegend Landwirtschaft treibende Kanton Bern noch kein Flurgesetz hat. Wenn man bedenkt, wie viele Tausende von Hektaren ehemaligen Sumpflandes durch riesige Entsumpfungswerke, die Millionen von Franken gekostet haben, in gutes, abträgliches Land umgesetzt wurden, so hätte man glauben sollen, das Flurgesetz gehöre wie das Tüpflein auf das i zu jenen Unternehmungen.

An bezüglichen Bestrebungen hat es zwar nicht gefehlt. Zweimal gelangten Flurgesetz-Entwürfe zur Volksabstimmung, das erste Mal am 7. Mai 1882, das zweite Mal am 1. März 1896, leider mit Zur Verwerfung des ersten Entwurfes mochte negativem Resultat. beigetragen haben, diß er sich nur auf den alten Kantonsteil beschränkte und schon das einfache Mehr der Finverstandenen, sofern sie auch den größern Landkomplex vertraten, die andern majorisieren konnten; in höherm Maße aber trug zur Ablehnung bei die mangelhafte Aufklärung und der Umstand, daß gleichzeitig das unpopuläre Epidemiegesetz vorlag, welches den Impuls zur Verwerfung gab. Der zweite Entwurf verlangte eine Zweidrittelmehrheit und erstreckte sich auf den ganzen Kanton, aber er kam mit noch vier andern kantonalen Gesetzen vor das Volk und wurde als etwas Selbstverständliches und Unpolitisches wiederum nebensächlich besprochen und mußte daher auch dem gleichen Schicksal Dies geschah trotz der vielen und in verfallen, wie der frühere. die Augen springenden Muster-Arbeiten auf der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern und der Landesausstellung in Genf. In beiden Fällen waren die Städte dafür eingetreten.

Trotz der offiziellen Mißerfolge kamen verschiedene freiwillige Unternehmungen zustande.

Durch landwirtschaftliche Wanderlehrer, denen vom Staat das notwendige Veranschaulichungsmaterial zur Verfügung gestellt würde, könnte der Weg geebnet werden, ebenso durch gute Aufsätze in landwirtschaftlichen Blättern.

Die Redaktion.